

# **Satzung des Vereins „Junge Kultur! e.V.“**

## **§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Junge Kultur! e.V.“ und hat seinen Sitz in Rastede.  
Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt der Verein dann den Zusatz e.V..  
Das Geschäftsjahr ist vom 01.08. bis zum 31.07. eines Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung der KGS Rastede. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Musikunterricht, die Erarbeitung und Aufführung von Bühnenveranstaltungen, die Durchführung von Probenfahrten, die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen sowie sonstige musisch-künstlerische Projekte und Bildungsmaßnahmen. Außerdem fördert der Verein die musische und künstlerische Betätigung an der KGS Rastede.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zahlungen nach § 3Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Lehrer\*innen des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung bei einem entsprechenden Beitrittsantrag.
- b) ordentliche Mitglieder; das sind Mitglieder, die den festen monatlichen Vereinsbeitrag zahlen.
- c) Fördermitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet und dies schriftlich mitteilt.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich durch eine Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt von Fördermitgliedern kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann erstmalig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, welches dem Geschäftsjahr des Eintritts folgt. Danach kann der Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Abmeldung des Kindes von der KGS Rastede besteht für Erziehungsberechtigte, die ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder im Verein sind, ein Sonderkündigungsrecht ohne Frist zu dem Tag, an dem das Kind die KGS verlässt. Es ist zudem möglich, den Beginn der Mitgliedschaft vom Zustandekommen des Bläserkurses abhängig zu machen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über eine Berufung gegen den Ausschlussentscheid, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vom betroffenen Mitglied eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Verstößen gegen die Zahlungspflicht eines Mitglieds trotz Mahnung kann der Ausschluss durch den Vorstand ohne Anhörung erfolgen. Eine Berufungsmöglichkeit des Mitglieds besteht hierbei nicht.

## **§ 5 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder nach §3a stellen statt eines monetären Beitrags ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden oder vorübergehend zu erlassen.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand nach § 26 BGB wird aus den Mitgliedern nach § 3 Buchstabe a) und/oder b) gebildet und besteht aus der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Kassenwart/in und  
der/dem Schriftführer/in.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der / dem ersten Vorsitzenden oder der / dem Kassenwart\*in jeweils allein vertreten. Ansonsten wird er durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail (Umlaufverfahren) oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Darüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und hat die Richtlinienkompetenz gegenüber dem Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder nach §3 a) und b). Fördermitglieder können teilnehmen, sie haben aber weder Antrags-, Vorschlags-, Frage-, Stimm- noch Rederecht. Das Rederecht kann beantragt werden. Die jeweils im ersten Kalenderhalbjahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder
- b) auf Beschluss des Vorstands, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des Kalender-Vorjahres gestellt sein, damit diese Gegenstand der Mitgliederversammlung sein können.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die zuvor vorgegebenen Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung von Mitgliedern nach §3 a) und b) auf Nachfrage eingesehen

werden und gilt nach Ablauf eines weiteren Monats als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

So beschlossen am 27.04.2021

Unterzeichnet von den Vorstandsmitgliedern und von den anwesenden Gründungsmitgliedern

(1. Vorsitzende\*r)

Name:

Unterschrift:

(stellvertretende\*r Vorsitzende\*r)

Name:

Unterschrift:

Kassenwart\*in)

Name:

Unterschrift:

(Schriftführer\*in)

Name:

Unterschrift:

Weitere Gründungsmitglieder

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift: